

# 6.11/3 Gestaltungsplan



**aufgehobener Bereich**

Satzung  
über den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6.11/3 "Siemensstraße"

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**  
Die Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6.11/3. Im Gestaltungsplan ist der räumliche Geltungsbereich durch Planzeichen gekennzeichnet.  
Der Gestaltungsplan vom 14.02.1989 ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich**  
Die Satzung regelt  
- die äußere Gestaltung baulicher Anlagen,  
- die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke,  
- Ausnahmen
- § 3 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
- Die Höhe der Oberkante Erdgeschoßfußboden über der zugehörigen Verkehrsfläche darf höchstens 0,50 m betragen. Ausnahmen aus tiefbau-technischen Gründen können zugelassen werden.
  - Die im Gestaltungsplan vom 14.02.1989 eingetragenen Dachformen, Dachneigungen und Firstrichtungen sind einzuhalten. Die Angleichung der Dachform und Dachneigung an die der Nachbarbebauung kann gefordert oder ausnahmsweise zugelassen werden.
  - Eingeschossige Baukörper sind mit Flachdächern zu versehen.
  - Der DrempeI darf bei den Gebäuden mit der Dachneigung  $38^\circ \leq 0,60$  m (gemessen von OK Fußplatte bis OK Rohbaudecke) betragen. Bei Dachneigungen  $< 38^\circ$  sind DrempeI und Dachgauben unzulässig.
- § 4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**
- Die im Gestaltungsplan gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) sind gärtnerisch zu gestalten.
  - Rampen und Böschungen innerhalb dieser Flächen sind unzulässig.
  - Lichtschächte sind nur bis zu einer Tiefe von 1,0 m - gemessen von der Gebäudevorderseite - zulässig. (innerhalb der Vorgärten)
- § 5 Ausnahmen**  
Für Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 68 BauONW.
- § 6 Ordnungswidrigkeiten**  
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 79 BauONW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-DM geahndet werden.
- § 7 Inkrafttreten**  
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Der zu dieser Satzung gehörende Gestaltungsplan vom 14.02.1989 liegt ab Inkrafttreten der Satzung im Stadtplanungsamt zur Einsicht aus.

**Legende**

	Vorgarten
	Flachdach
	Satteldach / Dachneigung
	Firstrichtung
	Überbaubare Grundstücksfläche entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6.11/3
	Räumlicher Geltungsbereich



Übersichtsplan 1:5000

<b>Gestaltungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6.11/3 "Siemensstraße"</b>		MASSTAB 1:1000 DATUM 14.02.1989 ARBEITUNG 6112 WJ BEARBEITET WJ GEZEICHNET WJ
<b>STADTPLANUNGSAMT - BOTTROP</b> <i>for fur del</i> LUDWIG BAUDIREKTOR		GEZEICHNET WJ